

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

(beschlossen am 02.6.2026)
gültig ab 03.6.2026

Gemäß § 14 Abs 1 E-ControlG (BGBl I Nr 110/2010 idgF) beschließt der Aufsichtsrat der E-Control die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Mitglieder des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat der E-Control besteht aus den gemäß § 13 Abs 1 E-ControlG von der Bundesregierung bestellten Mitgliedern.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter:in des Vorsitzes und zwei weiteren Mitgliedern sowie aus zwei Arbeitnehmervertreter:innen (§§ 13 und 40 E-ControlG, § 110 ArbVG, BGBl Nr 22/1974 idgF).

(3) Zum Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht bestellt werden wer

1. in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu E-Control oder dessen Geschäftsleitung steht, die einen nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet,
2. in einem Dienstverhältnis zu E-Control steht, ausgenommen davon sind die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz oder nach einer anderen gesetzlichen Bestimmung in den Aufsichtsrat vom Betriebsrat entsandten Mitglieder,
3. innerhalb von zwei Jahren vor dem Datum seiner Bestellung als Mitglied des Aufsichtsrats Mitglied des Vorstandes von E-Control war und dies bereits auf ein anderes Mitglied im Zeitpunkt seiner/ihrer Bestellung zutrifft.

(4) Ein Mitglied des Aufsichtsrats darf für die Dauer der Funktion nicht mehr als acht Aufsichtsratsmandate gleichzeitig halten, wobei die Tätigkeit als Vorsitzende(r) doppelt auf diese Höchstzahl anzurechnen ist. Auf diese Höchstzahlen sind bis zu

zehn Mandate, in die ein Mitglied gewählt oder entsandt ist, um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines konzernmäßig verbundenen oder unternehmerisch beteiligten Unternehmens (§ 189a Z 2 UGB) zu wahren, nicht anzurechnen. Dies gilt unbeschadet der Einschränkungen gemäß § 13 Abs 3 E-ControlG iVm § 4 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, BGBl Nr 330/1983 idgF.

(5) Wird dem Aufsichtsrat ein Abberufungsgrund betreffend ein Mitglied des Vorstandes gemäß § 8 Abs 3 E-ControlG bekannt, teilt er dies dem zuständigen Bundesminister gemäß § 16 Abs 1 E-ControlG unverzüglich mit, sofern nicht nach § 16 Abs 2 E-ControlG vorzugehen ist.

§ 2 Sorgfaltspflicht

(1) Den Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse zugezogene Sachverständige und Auskunftspersonen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen dabei bekanntgewordenen Verhältnisse zu verpflichten.

(2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm für die Wahrnehmung des Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat es die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers (§ 3 Abs 2 iVm § 347 UGB) anzuwenden. Der Aufsichtsrat und der Vorstand arbeiten zum Wohle der E-Control auf Basis gegenseitigen Vertrauens eng zusammen.

(3) Der Aufsichtsrat besorgt seine Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze, insbesondere aufgrund der Bestimmungen des E-ControlG in der jeweils geltenden Fassung, des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017, soweit dessen Regelungen den zwingend anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen, sowie der vorliegenden Geschäftsordnung. Insbesondere hat er sich bei der Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten von der gesetzlich vorgesehenen Unabhängigkeit der E-Control leiten zu lassen, und alles zu unterlassen, was diese Unabhängigkeit beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte.

§ 3 Befangenheit, Unvereinbarkeit

(1) Ein Mitglied des Aufsichtsrats darf gemäß § 13 Abs 3 E-ControlG für die Dauer seiner Funktion keine weitere Tätigkeit ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner Aufgaben behindert oder geeignet ist, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, oder sonstige wesentliche Interessen seiner Funktion gefährdet; dies gilt insbesondere für die in § 4 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, BGBl. Nr. 330/1983 idgF,

umschriebenen Tätigkeiten.

(2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen.

§ 4 Sitzungen

(1) Der Aufsichtsrat hat im Kalenderjahr mindestens vier Sitzungen (zumindest eine Sitzung pro Kalendervierteljahr) abzuhalten (§ 14 Abs 2 E-ControlG).

(2) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall sein(e) Stellvertreter:in – hat unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung die Mitglieder mit einer Frist von vierzehn Tagen ab Absendung der Einladung einzuberufen. Die Einladung zur Sitzung kann per Post, per Telefax oder per E-Mail übermittelt werden. Die Einladung ist an die der E-Control zuletzt bekanntgegebenen Anschriften der Mitglieder des Aufsichtsrats zu richten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und der Vorstand können aus wichtigem Anlass die unverzügliche Einberufung des Aufsichtsrats verlangen. Kommt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats diesem Auftrag nicht nach, können das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds die Aufsichtsratssitzung selbst einberufen.

(3) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall sein(e) Stellvertreter:in – ist darüber hinaus berechtigt, den Aufsichtsrat jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Auf begründetes Verlangen eines anderen Mitglieds des Aufsichtsrats oder eines Mitglieds des Vorstandes ist er dazu verpflichtet. In dringenden Fällen oder bei Gefahr im Verzug können außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrats mit einer kürzeren als der in Abs 2 erwähnten Einberufungsfrist anberaumt werden.

(4) In der Einladung zu einer Aufsichtsratssitzung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Tagesordnung ist für ordentliche Sitzungen von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall von der/dem Stellvertreter:in – für außerordentliche Sitzungen von dem- bzw derjenigen zu erstellen, der die Sitzung verlangt hat. Auf begründetes Verlangen eines Mitglieds des Aufsichtsrats oder eines Mitglieds des Vorstandes, das spätestens sieben Tage vor der Aufsichtsratssitzung schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) darzulegen ist, ist die Tagesordnung für die Aufsichtsratssitzung zu ergänzen.

(5) In der Einladung ist ein Weg zur virtuellen Teilnahme vorzusehen, sofern dies für die jeweilige Sitzung durchführbar ist und der Inhalt der Sitzung dies zulässt. Als virtuelle Teilnahme ist eine nicht-physische, aber mittels einer audiovisuellen Zweiweg-

Verbindung in Echtzeit ermöglichte Teilnahme zu verstehen.

(6) Zur Vorlage in der Aufsichtsratssitzung bestimmte Unterlagen sind nach Möglichkeit gemeinsam mit der Einladung zu der betreffenden Aufsichtsratssitzung zu versenden, spätestens jedoch sieben Tage davor. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann verlangen, dass Unterlagen zu einem Tagesordnungspunkt nachgereicht werden.

(7) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Mitglieder des Vorstandes teil. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall bestimmen, dass der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes nicht berechtigt sind bzw ist, an der Sitzung des Aufsichtsrats oder an der Beratung und Abstimmung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung teilzunehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung zugezogen werden, wenn der Aufsichtsrat dem zustimmt.

(8) Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats schriftlich mit der Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Mitglied des Aufsichtsrats ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter:in, anwesend sind (§ 14 Abs 4 E-ControlG). Als für die Beschlussfassung anwesende Mitglieder gelten auch Mitglieder, welche virtuell teilnehmen, es sei denn ein Mitglied verlangt die Behandlung und Beschlussfassung in physischer Anwesenheit.

(2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der abgegebenen Stimmen entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden; Stimmenthaltung ist unzulässig (§ 14 Abs 4 E-ControlG).

(3) Umlaufbeschlüsse sind nur zulässig, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Umlaufbeschlüsse können nur mit der Stimmenmehrheit aller Mitglieder gefasst werden; Stimmenthaltung ist unzulässig. Umlaufbeschlüsse sind von der/dem Vorsitzenden (Stellvertreter:in) schriftlich festzuhalten; über das Ergebnis der Beschlussfassung ist in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats Bericht zu erstatten (§ 14 Abs 6 E-ControlG). Dasselbe gilt für eine fernmündliche oder elektronische Beschlussfassung, welche keine Beschlussfassung bei virtueller Teilnahme ist und die von der/dem Vorsitzenden im Bedarfsfall angeordnet werden kann.

(4) Die Zurücklegung eines Mandats (§ 13 Abs 4 Z 2 E-ControlG) zum Aufsichtsrat darf nicht zur Unzeit vorgenommen werden. Die Zurücklegung muss jedenfalls rechtzeitig und so erklärt werden, dass eine Beschlussfassung nach § 5 Z 1 bis 3 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nicht gefährdet ist. Die Zurücklegung ist vom entsprechenden Mitglied des Aufsichtsrats unverzüglich dem/der zuständigen Bundesminister:in mitzuteilen.

§ 6 Vorsitz

(1) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie sein(e) Stellvertreter:in werden gemäß § 13 Abs 1 E-ControlG von der Bundesregierung bestellt.

(2) Dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall seinem bzw ihrem Stellvertreter:in – obliegen insbesondere:

1. Die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber der Republik Österreich sowie gegenüber Dritten;
2. die Vertretung der E-Control in den im E-ControlG bestimmten Fällen;
3. die Koordinierung der Arbeit des Aufsichtsrats;
4. der regelmäßige Kontakt mit dem Vorstand der E-Control, insbesondere zur Geschäftsentwicklung und zum Risikomanagement der E-Control.
5. die Pflicht bei wichtigen Ereignissen, die für die Beurteilung der Lage oder Entwicklung der E-Control von wesentlicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat über alle Informationen des Vorstandes zu berichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrats einzuberufen.
6. die Leitung der Sitzungen des Aufsichtsrats, insbesondere der Vorsitz in der Sitzung, die Bestimmung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, die Art der Stimmabgabe bei Abstimmungen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung;
7. die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats;
8. die Entscheidung über die Führung des Protokolls.

(3) Der/die Vorsitzende hat nicht das Recht, allein an Stelle des Aufsichtsrats zu entscheiden.

§ 7 Protokolle

(1) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist ein Protokoll zu führen, welches die Tagesordnung, die Namen der Anwesenden, den Gang der Beratungen und die Beschlüsse zu enthalten hat. Ferner ist im Protokoll festzuhalten, wenn ein Mitglied des

Aufsichtsrats ein anderes Mitglied in einer Sitzung vertritt. Auf Verlangen eines Mitglieds des Aufsichtsrats oder eines Vorstandsmitglieds ist deren Meinung in das Protokoll aufzunehmen.

(2) Es obliegt dem/der Vorsitzenden sicherzustellen, dass Protokoll geführt wird.

(3) Die Protokolle sind von der/dem Vorsitzenden zu unterfertigen. Nach jeder Sitzung hat der/die Vorsitzende Protokollabschriften an alle Mitglieder des Aufsichtsrats und, soweit die Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilgenommen haben, an diese zu versenden.

(4) Spätestens zu Beginn jeder Sitzung ist das Protokoll der vorangegangenen Sitzung zu genehmigen.

§ 8 Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Insbesondere kann der Aufsichtsrat auch einen Ausschuss bilden, der die Beziehungen zwischen der E-Control und dem Vorstand bzw den Vorstandsmitgliedern (etwa Dienstverträge sowie Verträge mit leitenden Angestellten) behandelt.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse eines Ausschusses des Aufsichtsrats sowie dessen allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Erlässt der Aufsichtsrat keine Geschäftsordnung für einen Ausschuss des Aufsichtsrats, so gilt diese Geschäftsordnung für den betreffenden Ausschuss sinngemäß, soweit sich nicht aus dem Wesen eines Ausschusses des Aufsichtsrats etwas anderes ergibt (zB er hat nur zwei Mitglieder).

(3) Den Ausschüssen des Aufsichtsrats kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden. Diesfalls ist dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung über das Zustandekommen eines Beschlusses im Ausschuss zu berichten.

(4) Ausschüsse, die nur aus zwei Mitgliedern bestehen, sind nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.

(5) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats ist gleichzeitig auch Vorsitzende(r) des Ausschusses, der die Verträge mit den Vorstandsmitgliedern behandelt.

§ 9 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der E-Control laufend zu überwachen (§ 15 Abs 1 E-ControlG). Diese Tätigkeit umfasst jedenfalls die Überwachung

1. der Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit bei den Geschäftsleitungsentscheidungen,
2. der im E-ControlG vorgesehenen Unabhängigkeit (§ 5 Abs 2 E-ControlG) der E-Control,
3. des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems der E-Control, und
4. der Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrats.

(2) Aufgaben der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Der Genehmigung des Aufsichtsrats bedürfen nachfolgende Geschäfte (§ 15 Abs 2 E-ControlG):

1. Das vom Vorstand zu erstellende Doppelbudget für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre;
2. Investitionen, die € 150.000,-- überschreiten, nicht durch die jeweilige Investitionsplanung genehmigt sind und nicht zu einer Budgetabweichung führen;
3. Investitionen, die zu einer Budgetabweichung führen;
4. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
5. der vom Vorstand zu erstellende Jahresabschluss;
6. die Geschäftsordnung des Vorstandes gemäß § 7 Abs 2 E-ControlG sowie deren Änderung;
7. der Abschluss von Dienstverträgen mit leitenden Angestellten sowie die Beendigung des Dienstverhältnisses und die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Bonifikationen und Pensionszusagen an leitende Angestellte;
8. die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
9. der Jahresplan für die Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Das Budget ist dem Aufsichtsrat bis zum 31. August des jeweils für die Budgeterstellung maßgebenden Geschäftsjahres vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat über das Budget möglichst bis zum 31. Oktober dieses Geschäftsjahres zu befinden

(§ 30 Abs. 1 E-ControlG). Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat vierteljährlich über die Einhaltung des Budgets zu berichten. Sind Budgetüberschreitungen zu erwarten, ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich zu informieren (§ 30 Abs. 3 E-ControlG). Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat den geprüften Jahresabschluss samt Kostenabrechnung gemäß § 30 Abs 5 E-ControlG innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen (§ 31 Abs. 4 E-ControlG).

(4) Der Aufsichtsrat hat nach Ablauf jedes Geschäftsjahrs über die Entlastung des Vorstandes zu befinden (§ 31 Abs. 5 E-ControlG).

(5) Verletzt ein Vorstandsmitglied Bestimmungen des E-ControlG, eines gemäß § 21 E-ControlG der E-Control zur Vollziehung übertragenen Bundesgesetzes oder der Geschäftsordnung, so fordert der Aufsichtsrat dieses Vorstandsmitglied gemäß § 16 Abs 2 E-ControlG schriftlich dazu auf, unverzüglich den rechtmäßigen Zustand herzustellen.

(6) Der Aufsichtsrat bestellt den Abschlussprüfer und entlastet die Vorstandsmitglieder im Zusammenhang mit der Genehmigung des Jahresabschlusses (§ 15 Abs 3 iVm § 31 E-ControlG).

(7) Die Vorstandsmitglieder haben den Aufsichtsrat laufend über den Gang der Geschäfte durch vierteljährliche schriftliche Berichte zu unterrichten. Die vierteljährlichen Berichte haben insbesondere eine Betriebsergebnisrechnung und eine Bilanz für das abgelaufene Kalenderquartal zu enthalten.

(8) In Ausübung seines Kontrollrechts über die Geschäftsführung ist der Aufsichtsrat insbesondere berechtigt:

1. Auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung durch die Vorstandsmitglieder hinzuwirken;
2. von den Vorstandsmitgliedern jederzeit einen schriftlichen Bericht über bestimmte Angelegenheiten der E-Control zu verlangen;
3. von den Vorstandsmitgliedern jederzeit Auskunftserteilung über alle Belange der Geschäftsführung zu begehren;
4. die Bücher, Schriften und sonstigen Geschäftspapiere der E-Control sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Kasse, die Bestände an Wertpapieren und die Konten, einzusehen und zu prüfen, sowie
5. in Ausübung dieser Tätigkeit die Geschäftsräume der Gesellschaft zu betreten.

(9) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, zur Ausübung seiner Kontrollrechte eine(n) beidete(n) Wirtschaftsprüfer:in und Steuerberater:in oder sonstige Sachverständige beizuziehen; diese Personen sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Umstände zu verpflichten.

(10) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse (§ 8) überprüfen regelmäßig ihre Qualität und Effizienz.

(11) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dafür verantwortlich, dass der Aufsichtsrat seine Überwachungspflicht erfüllt.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung ist von jedem gegenwärtigen und künftigen Mitglied des Aufsichtsrats als Zeichen der Kenntnisnahme und des Einverständnisses zu unterzeichnen.

(2) Soweit diese Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der E-Control auch Rechte und Pflichten des Vorstandes der Gesellschaft regelt, ist diese Geschäftsordnung auch für den Vorstand und jedes Vorstandsmitglied verbindlich. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wird daher von den Vorstandsmitgliedern als Zeichen ihrer Kenntnisnahme gegengezeichnet.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats.

(4) Diese Geschäftsordnung tritt mit 03.6.2026 in Kraft.



Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der E-Control

Mag. Jürgen Streitner

Wien, am 02.6.2026